

Prof. Dr. Woldt

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**
Staatssekretariat für Hochschulwesen

Hochschulbestimmungen

28c

**Stipendien für Anwärter
des Bibliothekswesens
und Archivdienstes**

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung des
Stipendienwesens an Universitäten u. Hochschulen**

— Stipendienregelung für Anwärter des wissenschaftlichen Bibliothekswesens und des wissenschaftlichen Archivdienstes —
vom 18. März 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die Anwärter für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst und für den wissenschaftlichen Archivdienst, die nach erfolgreichem Abschluß ihres Universitäts- oder Hochschulstudiums (Staatsexamen) nach den für ihren Berufszweig geltenden Ausbildungsbestimmungen an den Lehrgängen der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek Berlin oder des Instituts für Archivwissenschaft in Potsdam teilnehmen, erhalten für die Dauer des Lehrganges ein monatliches abzugsfreies Stipendium von 350,— DM.
- (2) Bei hervorragenden Leistungen kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen oder der Hauptabteilung Archivwesen des Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Leistungszuschlag von 40,— DM monatlich gewährt werden.

§ 2

Die Zahlung von Sonderzuschlägen sowie die Stipendienzahlung bei Krankheit erfolgt gemäß §§ 4 und 6 der Stipendienrichtlinien, Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868/869), sowie gemäß §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917).

§ 3

Alle Stipendienempfänger nach dieser Durchführungsbestimmung sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

§ 4

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär